

Antrag

einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen (§ 206 BRAO)

**An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt**

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE92 1203 0000 0000 9280 28
BIC: BYLADEM1001

Erfurter Bank eG
IBAN: DE44 8206 4228 0000 4294 22
BIC: ERFBDE8E

- Anlagen:**
1. Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 3. Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original) gemäß § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung (eine evtl. Versicherung im Herkunftsstaat reicht nicht aus) (§ 207 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 51 BRAO)
 5. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Erreichbar unter Tel.-Nr.: Fax: Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes
berechtigt, in dem Staat
unter der Berufsbezeichnung
tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als
Ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meine Kanzlei werde ich einrichten

(Straße, Hausnummer, Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Ich beabsichtige, eine Zweigstelle unter der Anschrift

einzurichten und werde die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unverzüglich unterrichten.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen zum Aufnahmeantrag gemäß § 206 BRAO in die Rechtsanwalts- kammer Thüringen

von Herrn/Frau _____

	Frage	Erläuterungen	Antworten Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.
1	Sind gegen Sie a) Strafen b) Disziplinarstrafen c) ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind. §§ 7 Nrn. 1-5, 36a BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
2	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) strafrechtliche Ermittlungsverfahren c) ehrengerichtliche Verfahren anhängig?	(§§ 207 II, 7 Nr. 5 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
3	Befinden Sie sich im Vermögensverfall?	(§§ 207 II, 7 Nr. 9 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
4	Bestehen Gesundheitsstörungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufs beeinträchtigen könnten?	(§§ 207 II, 7 Nr. 7 BRAO) Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
5	Wollen Sie neben dem Beruf des Anwalts noch eine Tätigkeit ausüben?	(§§ 207 II, 7 Nr. 8 BRAO) Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
6	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36a BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, §§ 19 ff. ThürDSG, § 31 BRAO.

Gemäß § 207 I Nr. 3 BRAO ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 400,00 Euro habe ich am _____ durch

- Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Thüringen bei der _____ (IBAN _____)
- durch Barzahlung entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt

für Anträge auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen gemäß §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

I. Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen gemäß §§ 206, 207 BRAO ist schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Thüringen, Bahnhofstraße 46, 99084 Erfurt, zu senden. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Ausgefüllter Fragebogen
- b) Lückenloser unterschriebener Lebenslauf
- c) Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu einem rechtsberatenden Beruf entsprechend der Verordnung zur Durchführung der in § 206 BRAO genannten Berufsbezeichnungen. Die Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 Abs. 1 BRAO weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen (§ 207 Abs. 1 Satz 3 u. 4 BRAO)
- d) Geburtsurkunde; bei Namensänderung zusätzlich urkundlicher Nachweis der Namensführung (Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch)
- e) Ggf. Nachweis über akademischen Grad
- f) Aufenthaltstitel
- g) Gestattung der Erwerbstätigkeit
- h) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage. Die Versicherung muss bei einem in Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.
- i) Strafregisterauszug des Heimatlandes
- j) Nachweis über Gebührenzahlung. Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 € erhoben (vgl. § 4 der Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren). Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.
Die Gebühr überweisen Sie bitte auf das Konto bei der Deutschen Kreditbank AG
IBAN: DE92 1203 0000 0000 9280 28
BIC: BYLADEM1001.

Die Urkunden zu d) bis g) sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung, die Bescheinigung zu c) ist im Original und beglaubigter Übersetzung beizufügen.

Anwälte aus Mitgliedsstaaten nach § 206 BRAO

Als WHO-Anwalt und als russischer oder serbischer Anwalt haben Sie grundsätzlich nur dann die Möglichkeit, als Mitglied in die Kammer aufgenommen zu werden, wenn Sie einen Anwaltsberuf ausüben, der in der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) aufgeführt ist:

Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung

vom 18.07.2002, BGB1. I S. 2886; BGB1. III 303-8-3; in der Fassung der Verordnung vom 11.08.2003, BGB1. I S 1671

(§ 1) § 206 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in der Anlage zu dieser Verordnung und auf die in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland aufgeführten Berufsangehörigen der dort bezeichneten Staaten anzuwenden.



(§ 2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 29.01.1995 (BGB1. I S. 142), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.06.1999 (BGB1. I S. 1494), außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Anwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation

-  in Ägypten: Muhami
-  in Albanien: Avokat
-  in Australien: Barrister, Solicitor, Legal Practitioner
-  in Argentinien: Abogado
-  in Bolivien: Abogado
-  in Brasilien: Advogado
-  in Chile: Abogado
-  in China: Lü shi
-  in Chinesisch Taipeh: Lü shi
-  in Ecuador: Abogado
-  in El Salvador: Abogado
-  in Georgien: Adwokati
-  in Ghana: Lawyer, Legal Practitioner, Solicitor, Barrister
-  in Hongkong, China: Barrister, Solicitor
-  in Indien: Advocate
-  in Indonesien: Advokat
-  in Israel: Orech-Din
-  in Japan: Bengoshi
-  in Kamerun: Avocat/Advocate
-  in Kanada: Barrister, Solicitor
-  in Kolumbien: Abogado
-  in der Republik Korea: Byeonhosa, Lawyer
-  in Malaysia: Peguambela & Peguamcara, Advocate and Solicitor
-  in Marokko: Mohamin

-  in Mazedonien: Advokat
-  in Mexiko: Abogado
-  in Moldau: Avocat
-  in Namibia: Legal Practitioner/Advocate/Attorney
-  in Neuseeland: Barrister, Solicitor
-  in Nigeria: Legal Practitioner
-  in Pakistan: Wakeel, Advocate
-  in Panama: Abogado
-  in Peru: Abogado
-  in den Philippinen: Attorney
-  in Singapur: Advocate and Solicitor
-  in Sri Lanka: Attorney at Law
-  in Südafrika: Attorney/Prokureur, Advocate/Advokaat
-  in Thailand: Tanaaykwaam
-  in der Türkei: Avukat
-  in Tunesien: Avocat
-  in der Ukraine: Advokat
-  in Uruguay: Abogado
-  in Venezuela: Abogado
-  in den Vereinigten Staaten von Amerika: Attorney at law

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2) Anwaltsberufe in anderen Staaten

-  in der Russischen Föderation: Advokat
-  in Serbien: Advokat

Daneben ist jeder EU-Anwalt berechtigt, nach § 206 BRAO in die Kammer aufgenommen zu werden. Sofern der Anwalt zwar Angehöriger eines Mitgliedstaates der WHO ist, sein Herkunftsstaat aber nicht in der genannten Verordnung aufgeführt ist, so kann er nicht in die Kammer München aufgenommen werden. Er kann lediglich beim Bundesministerium der Justiz anregen, seinen Staat in die Verordnung zu § 206 BRAO aufzunehmen. Im Übrigen kann er die Möglichkeiten wahrnehmen, die unten beschrieben sind.

(1) Eine Aufnahme in die Kammer ist nur möglich, wenn sich der Anwalt im Kammerbezirk im Sinne der BRAO niederlässt. Das bedeutet, er hat eine Kanzlei im Sinne von § 27 BRAO in Verbindung mit § 5 BORA im Kammerbezirk einzurichten.

(2) Nach Aufnahme in die Kammer ist der WHO-Anwalt lediglich berechtigt:

- Sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates im Kammerbezirk niederzulassen. Auch zu bloßen Übersetzungszwecken, dürfen daher zur Kennzeichnung nicht die Begriffe „Rechtsanwalt“, „europäischer Rechtsanwalt“, „[Land] Rechtsanwalt“, „Anwalt“, „RA“ etc. verwendet werden. Diese Begrifflichkeiten sind strafrechtlich geschützt. Im Übrigen hat der Anwalt bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.

- Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates zu erbringen. Eine Rechtsberatung im deutschen Recht ist damit unzulässig. Ebenso unzulässig ist ein Auftreten vor Behörden und Gerichten als Vertreter von Mandanten.
- Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Völkerrechts zu erbringen.

(3) Um in der Kammer aufgenommen zu werden, sind notwendig:

- ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag in deutscher Sprache,
- der Nachweis der tatsächlichen Niederlassung,
- ein chronologisch lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache mit einem Lichtbild, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf. Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Sie kann im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden,
- der Nachweis der Angehörigkeit zu einem WHO-Staat durch ein entsprechendes Dokument. Der Nachweis durch die Vorlage eines Reisepasses kann nur persönlich in den Räumen der Kammer erfolgen,
- gegebenenfalls der Nachweis über eine frühere Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft, als Rechtsbeistand oder als sonstiges Mitglied einer deutschen Rechtsanwaltskammer,
- gegebenenfalls die Bescheinigung zum Nachweis eines akademischen Grades (z. B. LL.M.),
- die Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche Sprache durch eine beglaubigte Übersetzung,
- Der Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden aus der Beratung im Recht des Herkunftsstaates und im Völkerrecht erfasst. In der Regel werden nur die standardisierten Bestätigungen der deutschen Versicherer anerkannt.
- der Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr in Höhe von 400,00 € (Überweisungsbeleg).

(4) Der WHO-Anwalt hat vollumfänglich das deutsche Berufsrecht zu beachten.

(5) Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Anwaltsberuf hat der WHO-Anwalt **unaufgefordert jährlich** neu vorzulegen.